
Seminar aus Finanz - Versicherungsmathematik

Basel II und Solvency II
Die mathematischen Grundlagen

Kernecker Petra

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Begriffsdefinitionen	2
2	Basel II - Die neuen Basler Eigenkapitalvereinbarungen	4
2.1	Der Entstehungsprozess von Basel II	4
2.2	Die Grundlagen von Basel II	5
2.3	Der Aufbau von Basel II	6
2.4	Säule 1: Mindestkapitalanforderungen	6
2.4.1	Eigenmittelerfordnis für Kreditrisiko	6
2.4.2	Eigenmittelerfordnis für Marktrisiko	9
2.4.3	Eigenmittelerfordnis für Operationelles Risiko	9
2.5	Säule 2: Bankaufsichtlicher Überprüfungsprozess	11
2.6	Säule 3: Marktdisziplin - Kontrolle durch den Markt	12
3	Solvency II - Aufsichtsmodell für die Versicherungswirtschaft	13
3.1	Der Entstehungsprozess von Solvency II	13
3.2	Die Grundlagen von Solvency II	14
3.3	Der Aufbau von Solvency II	15
3.4	Säule 1: Mindestanforderungen an die Kapitalausstattung	16
3.4.1	Modellierung des Kapitalanlagerisikos	16
3.4.2	Leben	17
3.4.3	Schaden	18
3.4.4	Kranken	19
3.5	Säule 2: Aufsichtliches Überprüfungsverfahren	19
3.6	Säule 3: Maßnahmen zur Einhaltung der Marktdisziplin	20
4	Ein Vergleich der beiden Modelle	20
4.1	Die Gemeinsamkeiten von Basel II und Solvency II	20
4.2	Die Unterschiede von Basel II und Solvency II	21
5	Die rechtlichen Vorschriften	22
5.1	Bankwesengesetz	22
5.2	Versicherungsaufsichtsgesetz	22

1 Einleitung

Was versteht man unter Basel II und Solvency II?

Der Begriff Basel II steht für die Neuregelung des Bankaufsichtsrechts. Er bezeichnet Vorschriften zur Absicherung der Eigenkapitaldecke der Banken, um eigene Insolvenzen durch Kreditausfälle zu vermeiden. Ziel ist es, die Geschäftsrisiken von Banken im Wege der Bankenaufsicht zu begrenzen und damit das Finanzsystem insgesamt zu stärken.

Große Bankenpleiten in den siebziger Jahren führten zur Gründung eines Ausschusses für Bankenaufsicht in Basel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Der Ausschuss wurde im Jahr 1975 von den G-10 Staaten gegründet und hat seinen Sitz in Basel. Er setzt sich aus Vertretern der nationalen Bankenaufsichtsbehörden oder der Zentralbanken der führenden Industrienationen zusammen. Der Ausschuss ist ein reines Beratungsgremium. Er hat keine gesetzgeberischen Kompetenzen.

Solvency II ist ein Projekt der EU-Kommission zu einer grundlegenden Reform des Versicherungsaufsichtsrechts in Europa, vor allem der Solvabilitätsvorschriften für die Eigenmittelausstattung von Versicherungsunternehmen. Wie bei Basel II wird ein 3-Säulen-Ansatz verfolgt, anders als bei der Bankenbranche stehen aber weniger die Einzelrisiken, als vielmehr ein ganzheitliches System zur Gesamtsolvabilität im Zentrum. Neben quantitativen werden hier auch qualitative Aspekte betrachtet.

Die vorliegende Seminararbeit soll einen Einblick in die mathematischen Grundlagen von Basel II sowie von Solvency II vermitteln. Die Seminararbeit ist so aufgebaut, dass zuerst in den Kapiteln 1 und 2 beide Aufsichtsmodelle vorgestellt werden. Grundlage dafür sind Informationen aus den Büchern „Basel II“ von Michale Cluse und Jörg Engels, „Basel II und Solvency II- Aufsichtsmodelle im Vergleich“ von David Follmann, der Finanzmarktaufsicht von Österreich, der Österreichischen Nationalbank und aus der Schriftenreihe der FH des BFI Wien über Risikomanagement.

Daran schließt ein Kapitel an, dass die Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Basel II und Solvency II verdeutlichen soll. Dieser Abschnitt basiert fast zur Gänze auf Informationen aus dem Buch „Basel II und Solvency II- Aufsichtsmodelle im Vergleich“ von David Follmann.

Abschließend kommt es noch zu einer Gegenüberstellung der rechtlichen Vorschriften basierend auf dem „Banken - und Börserecht Kodex“ sowie dem „Versicherungsrecht Kodex“ von Gerlinde Weilingner.

1.1 Begriffsdefinitionen

Risiken im Bankwesen

Dies sind Risiken, mit denen das Betreiben von Bankgeschäften verbunden ist. Nach dem Verständnis von Basel II zählen dazu das Kreditrisiko, das Marktrisiko und das Operationale Risiko, die für die Eigenmittel zu unterlegen sind, und die „sonstigen Risiken“, zu denen etwa strategisches - oder Reputationsrisiko zu rechnen sind und für die kein

Eigenmittelerfordernis besteht.

Risiken im Versicherungswesen

Auftretende Risiken im Versicherungswesen sind versicherungstechnische Risiken wie Sterblichkeitsrisiko oder Prämienrisiko, Kapitalanlagerisiken und Asset-Liability-Mismatching (Missverhältnis von Aktiv- und Passivwerten in der Bilanz durch Wertänderungen). Eine Bestimmung und Bewertung erfolgt im Zuge von Solvency II. Versicherungsunternehmen sollten somit die eingegangenen Risiken durch entsprechendes Eigenkapital abdecken können.

Bonität

Darunter versteht man die Kreditwürdigkeit eines Kunden, das heißt eine Einschätzung seiner (Rück-)Zahlungsfähigkeit. Unter dem Neuen Basler Akkord wird die bankinterne Bonitätsbeurteilung nach dem Vorbild externer Ratingagenturen anerkannt werden (IRB-Ansätze).

Eigenmittel(erfordernis)

Eigenmittel sind das eigene Kapital einer Bank im Gegensatz zum fremden Kapital ihrer Einleger. Nicht alle Eigenmittel einer Bank sind gleich gut zur Unterlegung geeignet, man unterscheidet sogenannte Ränge, mindestens die Hälfte der gesamten anrechenbaren Eigenmittel müssen als Eigenkapital ersten Ranges vorliegen.

QIS¹

Dies ist eine internationale Erhebung des Basler Ausschusses unter Banken mit dem Ziel, die konkreten Auswirkungen der neuen Eigenkapitalregeln auf die Kapitalanforderungen der Banken abzuschätzen.

Rating

Beurteilung der Bonität eines Unternehmens auf Basis standardisierter qualitativer und quantitativer Kriterien. Das Ergebnis des Ratingprozesses ist Grundlage zur Feststellung der Ausfallwahrscheinlichkeit, die wiederum in die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses für das Kreditrisiko einfließt. Internes Rating erfolgt durch die Bank selbst, externes Rating durch eine Ratingagentur (z. B. Standard&Poor's oder Moody's), bei Staaten auch durch die Exportkreditversicherungsagenturen der OECD.

Risikomanagement

Bezeichnet den laufender Prozess der Evidenthaltung und des verantwortungsvollen Umgangs mit vorhandenen Risiken aller Kategorien (Marktrisiken, Kreditrisiken, Operationale Risiken).

Risikosensitivität

(Risikoempfindlichkeit, Risikogerechtigkeit) Steht für eine Eigenschaft eines effektiven Risikomanagements, dass die Steuerungsmechanismen sich möglichst an den tatsächlich vorhandenen Risiken orientieren. Vom aufsichtlichen Standpunkt ist damit auch gemeint,

¹Quantitative Impact Study, Quantitative Auswirkungsstudie

dass die Eigenmittelerfordernisse möglichst genau den tatsächlich zugrunde liegenden Risiken entsprechen sollen.

2 Basel II - Die neuen Basler Eigenkapitalvereinbarungen

2.1 Der Entstehungsprozess von Basel II

Als Mitte der Achtziger Jahre die Eigenmittelausstattung der weltweit größeren Banken infolge des Konkurrenzdrucks bedrohlich niedriger wurde, sah sich der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht veranlasst zu handeln: Es wurde eine Eigenmittelempfehlung verfasst. Diese (rückblickend als Basel I zu bezeichnen) konzentrierte sich zunächst auf das Kreditrisiko und sah dafür eine Mindestkapitalausstattung von 8 Prozent der standardisierten Kreditpositionen einer Bank vor.

Obwohl sich der Basler Akkord zunächst nur an die international tätigen Banken richtete, entwickelte er sich in den Neunziger Jahren zum weltweit anerkannten Kapitalstandard für Banken und findet weltweit in über 100 Ländern Anwendung.

Der Basler Akkord wurde einige Male ergänzt. Aufgrund der wachsenden Bedeutung der Handelsaktivitäten der Banken wurde im Jahr 1996 ein Zusatz zur Behandlung des Marktrisikos geschaffen, die Risiken aus Handelspositionen in Bonds, Aktien, Fremdwährungen und Gütern wurden aus der Kreditrisikobetrachtung herausgenommen und in einer eigenen Risikokategorie mit explizitem Eigenmittelerfordernis entsprechend der offenen Position zusammengefasst.

Im Juni 1999 ging der Basler Ausschuss also daran, den elf Jahre alten Akkord durch ein moderneres Rahmenwerk zu ersetzen, und publizierte das sogenannte „Erste Konsultationspapier“. Das Ziel einer erhöhten Risikosensitivität sollte dabei durch drei Maßnahmen erreicht werden:

- durch die Erweiterung der bisherigen quantitativen Standards (Mindestkapitalanforderungen) und Ergänzung durch zwei weitere „Säulen“ (Aufsichtliches Überprüfungsverfahren und Marktdisziplin),
- durch die Erlaubnis für Banken, die Einstufungen zugelassener externer Ratingagenturen zur Einteilung der Forderungen an Staaten bzw. Unternehmen und Banken in Risikoklassen zu verwenden und
- durch die Zulassung interner Ratings, d. h. die Verwendung eigener interner Systeme zur Evaluierung von Kreditrisiken für Banken mit entsprechend fortgeschrittenem Risikomanagement.

Das Konsultationspapier vom Juni 1999 enthielt auch die Einführung eines Eigenmittelerfordernisses für „Sonstige Risiken“.

Im Jänner 2001 kam es zur Veröffentlichung des Zweiten Konsultationspapiers. Auch

dieses wurde im Laufe der Diskussionen in der anschließenden Konsultationsphase bereits wieder verändert.

Nach Absolvierung einer weiteren Auswirkungsstudie, der sog. QIS 3, welche bis ins Frühjahr 2003 lief erfolgte die Veröffentlichung des dritten Konsultationspapiers der Europäischen Kommission Anfang Juli 2003.

Gemäß dem Zeitplan trat Basel II dann am 1.1.2008 in Kraft.

2.2 Die Grundlagen von Basel II

In erster Linie sind von Basel II die Banken betroffen. Durch Basel II sollen die alten Regelungen (Basel I) abgelöst werden. Die alten Regelungen haben sich aus verschiedenen Gründen als unzureichend erwiesen. Sie sind zu wenig risikosensitiv, erfassen die Einzelrisiken nur unvollständig und sind durch das Aufkommen neuer Produkte anfällig gegen Eigenkapitalarbitrage geworden. Auch qualitative Aspekte des Risikomanagements in Banken spielten unter den alten Regelungen eine zu geringe Rolle.

Durch Basel II sollen die Schwachpunkte der bestehenden Regelungen beseitigt werden. Erstens hat Basel II eine risikosensitive und vollständige Eigenmittelunterlegung (Säule I) zum Ziel, zweitens eine Optimierung der qualitativen Aspekte des Risikomanagements von Banken (Säule II) und drittens soll durch entsprechende Publizitätsvorschriften der Markt selber eine vernünftige Risikopolitik innerhalb der Banken erzwingen (Säule III).

Erreicht werden soll dies durch:

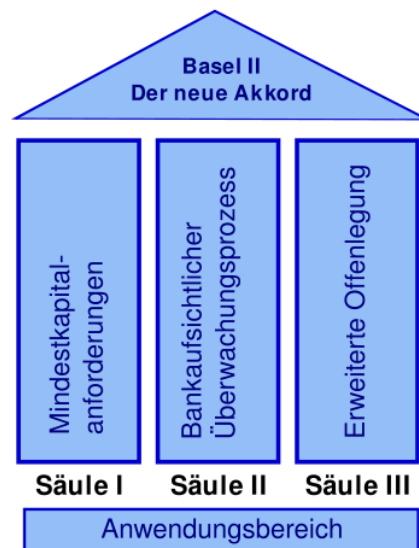
- eine verstärkte Ausrichtung der regulatorischen Eigenmittelunterlegung am ökonomischen Risiko
- eine adäquatere Berücksichtigung von Risiken bei gleichzeitigem Erhalt der bisherigen Eigenkapitalausstattung im Bankwesen insgesamt (d.h. das durchschnittliche Eigenmittelerfordernis des gesamten Bankensektors soll konstant bleiben)
- eine fortlaufende Verfeinerung der Messverfahren (d.h. eine Erhöhung der Risikosensitivität der Eigenmittelanforderung durch Messverfahren, die den Risikograd von Positionen und Geschäften angemessen berücksichtigen sowie die Schaffung eines Anreizes zur Weiterentwicklung der Messverfahren bzw. zum Übergang zu den fortgeschrittenen Ansätzen) sowie
- eine Vereinheitlichung der internationalen Aufsichtsstandards (Sicherstellung eines „level playing field“).

Während die Regelungen durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht nur für internationale Geschäftsbanken zur Anwendung kommen sollten, hat sich die EU entschlossen, Basel II auf alle Banken auszudehnen. Dies erklärt auch die intensive, lang andauernde und zum Teil auch hitzige Diskussion um Basel II in Europa.

2.3 Der Aufbau von Basel II

Weil die Erfahrung zeigt, dass eine risikogerechte Eigenmittelausstattung allein die Solvenz einer Bank und die Stabilität des gesamten Bankensystems nicht sicherstellen kann, ruht die Stabilität des Finanzmarktes nach Basel II somit auf den folgenden drei - gegenseitig verstärkenden - Säulen:

- Säule 1: „**Mindestkapitalvorschriften**“ - eine weitgehend neue, risikoadäquate Berechnung der Eigenmittelanforderungen, die neben dem Kredit- und dem Marktrisiko auch das operationelle Risiko berücksichtigt
- Säule 2: „**Bankaufsichtlicher Überprüfungsprozess**“ (Supervisory Review Process, SRP) - die Etablierung adäquater Risikomanagementsysteme bei Banken und Wertpapierfirmen und deren Überwachung durch die Aufsicht
- Säule 3: „**Marktdisziplin - Kontrolle durch den Markt**“ - die Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Institute.



Die drei Säulen bauen aufeinander auf und sollen gemeinsam eine Kapitalbasis sicherstellen, welche dem gesamten Risikoprofil der betreffenden Bank entspricht. Die Umsetzung aller drei Säulen soll zusätzlich zur Förderung eines sicheren und soliden Finanzsystems auch zur Verbesserung der Wettbewerbsgleichheit und zur umfassenderen Risikobehandlung beitragen.

2.4 Säule 1: Mindestkapitalanforderungen

2.4.1 Eigenmittelerfordernis für Kreditrisiko

Banken haben dabei drei Ansätze zur Auswahl:

- **Standardansatz** (Standardised Approach, SA):
Der SA stellt eine Weiterentwicklung der derzeit gültigen Ordnungsnormen dar und basiert primär auf externen oder fix vorgegebenen Risikoeinstufungen.

- **IRB Basis Ansatz** (Foundation IRB Approach, FIRB):
Beim FIRB berechnen Banken die Ausfallswahrscheinlichkeit eines Aktivpostens auf Basis eigener vergangenheitsbezogener Daten, die übrigen für die Berechnung notwendigen Risikoparameter werden vom Regelwerk vorgegeben.
- **Fortgeschrittener IRB Ansatz** (Advanced IRB Approach, AIRB):
Beim AIRB berechnen Banken alle Risikoparameter selbst.

Das Grundprinzip der Eigenmittelunterlegung aus Basel I bleibt jedoch gleich: Die Eigenkapitalquote der Banken im Verhältnis zu ihren Risiken muss weiterhin mindestens 8 % betragen.

$$\frac{\text{Regulatives Eigenkapital}}{\text{Kreditrisiko} + \text{Marktrisiko} + \text{operationales Risiko}} = \text{Eigenkapitalquote (mind. 8 \%)}$$

Das regulatorische Kapital ist jenes Kapital, das eine Bank aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften zumindest halten muss.

Der Standardansatz

Der Standardansatz baut auf die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 auf. Um eine risikogerechtere Behandlung zu ermöglichen, ohne die Berechnung übermäßig zu verkomplizieren, basieren die Risikogewichte beim Standardansatz auf externen Ratings.

Als externe Ratings gelten die Bonitätsbeurteilungen von anerkannten, internationalen Ratingagenturen. Die Entscheidung über die Anerkennung der externen Ratingagenturen nach den Kriterien des Standardansatzes liegt bei den nationalen Aufsichtsinstanzen. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sind die nationalen Aufsichtsinstanzen aufgefordert, das Verfahren zur Anerkennung zu veröffentlichen.

Die Berechnung der Eigenmittelunterlegung des Kreditrisikos nach dem Standardansatz erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt werden die risikogewichteten Aktiva berechnet, indem die Volumina (Exposures) mit entsprechenden Risikogewichten multipliziert werden. Die Mindestunterlegung ergibt sich dann im zweiten Schritt mit der Berechnung von 8 % der risikogewichteten Aktiva.

$$\begin{aligned} \text{RWA} &= \text{RW} \cdot \text{E} \\ \text{EM-Unt} &= 8 \% \cdot \text{RWA} \end{aligned}$$

E = Exposure

RW = Risikogewicht

RWA = risikogewichete Aktiva

EM-Unt = Eigenmittelunterlegung

Der Standardansatz in überarbeiteter Form ist dank der Differenzierung nach Ratings risikosensitiver als bisher. Er schafft jedoch nicht genügend Anreize, die Banken zu besseren Risikomessungen und Risikomanagement - Praktiken zu bewegen. Daher wurde der IRB - Ansatz entwickelt.

Der IRB-Ansatz

Der IRB-Ansatz zur Berechnung des Mindesteigenkapitalerfordernisses für Kreditrisiko wurde mit dem Ziel entwickelt, das individuelle Risikoprofil der Bank genauer widerzuspiegeln.

Im Unterschied zum Standardansatz basiert der IRB-Ansatz auf den internen Ratings der Banken, daher auch der Name „auf internen Ratings basierender Ansatz“.

Die Berechnung der Mindesteigenmittelunterlegung nach dem IRB-Ansatz erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie im Standardansatz. Die risikogewichteten Aktiva multipliziert mit der Mindesteigenkapitalquote von 8 % ergibt das Eigenkapitalerfordernis für das Kreditrisiko. Die Berechnung der risikogewichteten Aktiva erfordert jedoch einige Schritte mehr als im Standardansatz.

Für die Berechnung der risikogewichteten Aktiva im IRB-Ansatz müssen die Banken zuerst ihre Aktiva in sechs Risikoaktivaklassen mit unterschiedlichen Kreditrisiko-Eigenschaften einordnen.

Im zweiten Schritt müssen die Risikogewichte für die einzelnen Kredite ermittelt werden. Die Berechnung der Risikogewichte hängt im Detail von der jeweiligen Risikoaktivaklasse ab. Grundsätzlich erfolgt sie jedoch nach dem gleichen Schema. Die ersten drei Klassen Unternehmen, Banken und Staaten werden, ausgenommen von geringfügigen Unterschieden gleich behandelt.

Die risikogewichteten Aktiva werden mittels vier Inputparameter ermittelt:

- Ausfallswahrscheinlichkeit (Probability of default, PD)
- Verlustquote bei Ausfall (Loss-given-default, LGD)
- Ausstehende Forderung zum Ausfallzeitpunkt (Exposure at default, EAD)
- Restlaufzeit (effective Maturity, M)

Die Berechnung dieser Inputgrößen muss unter Berücksichtigung von Risiko mindernden Verfahren für jeden einzelnen Kredit erfolgen. Sie stellt daher daten- und rechentechnisch einen großen Aufwand dar. Daher wurden zwei Varianten des IRB-Ansatzes entwickelt.

Im Basis IRB-Ansatz müssen die Banken nur die Ausfallswahrscheinlichkeit schätzen. Die restlichen drei Inputparameter und/oder das Regelwerk zur Berücksichtigung von Kreditrisiko Minderung werden in Basel II vorgegeben. Im Gegensatz dazu müssen im fortgeschrittenen IRB-Ansatz alle vier Parameter von Banken intern geschätzt werden. Ebenso dürfen die Banken bei der Berücksichtigung von Kreditrisiko Minderung unter Einhaltung strenger Mindestanforderungen ihre eigenen Methoden anwenden.

2.4.2 Eigenmittelerfordernis für Marktrisiko

Unter Marktrisiko versteht man die Gefahr, dass bestehende Positionen aufgrund einer negativen Marktentwicklung an Wert verlieren und für den Risikoträger ein Verlust entsteht. In der Säule 1 von Basel II ist die Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken wie bisher nur im Bereich des Handelsbuches (über einer gewissen Größengrenze - bei Vorliegen eines so genannten großen Wertpapier-Handelsbuchs) für die Risiken aus Änderungen von Zinssätzen, Aktienkursen, FX-Wechselkursen und Goldpreis, sowie Waren- bzw. Rohstoffpreisen (und für mit diesen Risiken in Zusammenhang stehende sonstige Risiken) vorgesehen. Für Marktrisiken im Bankbuch wird hingegen unter Säule 1 auch weiterhin kein Eigenmittelerfordernis vorgeschrieben, dieses wäre gegebenenfalls im Rahmen der Säule 2 abzudecken.

Im Neuen Basler Eigenkapitalakkord (Basel II) blieb das Grundkonzept unverändert - neben einem Standardansatz zur Ermittlung des Marktrisikos im Handelsbuch besteht die Möglichkeit der Verwendung interner Modelle, welche auf Value at Risk Berechnungen beruhen. Wesentliche Änderungen im neuen Akkord, welche sich auf das Marktrisiko im Handelsbuch beziehen, betreffen die Modifikation der Definition des Handelsbuches (d.h. die Abgrenzung des Handelsbuches zum Bankbuch) sowie vor allem die neu aufgenommene detaillierte Behandlung von Kreditderivat Positionen im Handelsbuch und allgemeiner des Gegenparteerisikos von OTC-Derivaten, wo die selben Risikogewichte wie im jeweils gewählten Kreditrisikoansatz für das Bankbuch (Standardansatz oder IRB-Ansatz) zur Anwendung kommen müssen.

2.4.3 Eigenmittelerfordernis für Operationelles Risiko

Mit der Aufnahme von operationellen Risiken in die Gesamtbanksteuerung der Kreditinstitute wird die Risikoerfassung vervollständigt. Das operationelle Risiko wurde dabei wie folgt definiert:

„Operationelles Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken.“

Ermittlungsverfahren für Eigenmittelunterlegung

Der Basler Ausschuss sieht für die Quantifizierung drei Möglichkeiten vor, welche als Grundlage für die Eigenmittelberechnung herangezogen werden.

- Der Basisindikatoransatz
- Der Standardansatz
- Ambitionierte Messmethoden

Der Basisindikatoransatz

Der Basisindikatorenansatz gilt als der einfachste unter den vorgeschlagenen Berechnungsansätzen für die Eigenkapitalunterlegung und kann von allen Banken ohne hohen Aufwand genutzt werden. Einer Bank wird jedoch nicht gestattet, zum Basisindikatoransatz zurückzukehren, sobald bereits einmal die Qualifizierung für einen anspruchsvolleren Ansatz erfolgte, es sei denn, die Rückkehr wird von der zuständigen Aufsichtsstelle angeordnet.

Die Bank hat nach dem Basisindikatoransatz für operationelle Risiken einen Eigenkapitalbetrag iHd dreijährigen Durchschnitts eines festgelegten Prozentsatzes vom positiven jährlichen Bruttoertrag bereitzustellen.

Berechnung der Eigenkapitalunterlegung:

$$K_{\text{BIA}} = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n (GI_i \cdot \alpha)$$

K_{BIA} = Eigenkapitalanforderung im Basisindikatorenansatz

GI = jährlicher Bruttoertrag, falls positiv, der letzten drei Jahre

n = Anzahl der letzten drei Jahre mit positivem Bruttoertrag

$\alpha = 15 \%$, wird durch den Ausschuss festgesetzt, wobei das branchenweit zu verlangende Eigenkapital mit der branchenweiten Höhe dieses Indikators ins Verhältnis gesetzt wird.

Der Standardansatz

Der Standardansatz baut auf dem Basisindikatorenansatz auf, geht allerdings näher auf die Tätigkeitsfelder der Bank ein. Im Standardansatz werden die Tätigkeiten einer Bank in acht Geschäftsfelder unterteilt.

Geschäftsfeld	Beta-Faktor
Unternehmensfinanzierung/- Beratung (β_1)	18 %
Handel (β_2)	18 %
Privatkundengeschäft (β_3)	12 %
Firmenkundengeschäft (β_4)	15 %
Zahlungsverkehr und Wertpapierabwicklung (β_5)	18 %
Depot- und Treuhandgeschäfte (β_6)	15 %
Vermögensverwaltung (β_7)	12 %
Wertpapierprovisionsgeschäft (β_8)	12 %

Die Eigenmittelunterlegung errechnet sich durch Multiplikation des Bruttoergebnisses des jeweiligen Geschäftsfelds mit dem jeweiligen Beta-Faktor. Der Gesamteigenkapitalbedarf der Bank ergibt sich durch Aufsummieren der errechneten Eigenmittelunterlegung für die einzelnen Geschäftsfelder. Für die Berechnung wird innerhalb eines Geschäftsfelds ein Drei-Jahres-Durchschnitt herangezogen. Sollte ein Geschäftsfeld resultierend aus dem negativen Bruttoergebnis eine negative Kapitalanforderung ausweisen, so kann diese mit den anderen Geschäftsfeldern gegengerechnet werden.

β dient als Näherungswert für das Verhältnis zwischen branchenweiten operationellen Verlusten und den branchenweit aggregierten Bruttoerträgen für das jeweilige Geschäftsfeld. Berechnung der Eigenkapitalunterlegung nach dem Standardansatz:

$$K_{STA} = \frac{1}{3} \sum_{Jahre=1}^3 \max\left[\sum_{i=1}^8 (GI_i \cdot \beta_i), 0\right]$$

K_{STA} = Kapitalanforderung im Standardansatz

GI_i = jährlicher Bruttoertrag eines Jahres, für jedes der acht Geschäftsfelder

β_i = ein vom Ausschuss festgelegter Prozentsatz, der für jedes der acht Geschäftsfelder den Bruttoertrag ins Verhältnis zum notwendigen Eigenkapital setzt

Ambitionierte Messansätze

Als Alternative zum Basisindikator- und Standardansatz wurden die Ambitionierten Messansätze eingeführt. Diese zielen grundsätzlich auf eine eigenständige Risikoquantifizierung und Berechnung der daraus resultierenden erforderlichen Eigenmittel ab. Beispielfhaft hat der Basler Ausschuss folgende Ansätze angeführt:

- Der Interne Bemessungsansatz
- Der Verlustverteilungsansatz
- Die Scorecard-Ansätze

Es ist nicht für jede Bank die Garantie gegeben, einen der drei vorgenannten Messansätze verwenden zu können. Grundvoraussetzung sind Genehmigung und Abnahme der entwickelten Ansätze durch die nationale Bankenaufsicht unter Einhaltung der Vorgaben des Basler Komitees.

2.5 Säule 2: Bankaufsichtlicher Überprüfungsprozess

Einerseits stellt die Säule 2, der Supervisory Review Process (SRP), an Kreditinstitute die Anforderung, ein umfassendes Risikomanagement zu etablieren, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit ihre tatsächliche Kapitalausstattung ihrem umfassenden Risikoprofil entspricht.

Andererseits stellt die Säule 2 an die Aufsicht die Anforderung, alle Kreditinstitute einem Evaluierungsprozess zu unterziehen. In diesem Evaluierungsprozess ist das Risikoprofil zu bewerten und qualitative Elemente (Strategie, bankinterne Prozesse, Management,...) zu evaluieren. Auf Basis dieses Prozesses sind dann gegebenenfalls Aufsichtsmaßnahmen zu verhängen.

Die vier Prinzipien der Säule 2

Der aufsichtsrechtliche Überprüfungsprozess basiert gemäß den von Basel publizierten Papieren auf den folgenden vier Prinzipien, deren Adressaten sowohl die Banken als auch die

Aufsichtsbehörde sind, und welche auf die Verbesserung der bankinternen Risikomanagement- und Kontrollsysteme abzielen:

1. Bankinterner Prozess zur Sicherstellung der Kapitaladäquanz

Banken sollen über ein Verfahren zur Beurteilung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil und über eine Strategie für den Erhalt ihrer Eigenkapitalausstattung verfügen.

2. Evaluierung durch die Aufsicht - der bankaufsichtliche Überprüfungsprozess

Aufsichtsbehörden sollen die bankinternen Beurteilungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung überprüfen und bewerten. Gleiches gilt für die Fähigkeit der Banken, die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen zu überwachen und ihre Einhaltung sicherzustellen. Aufsichtsbehörden sollen angemessene, aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen, wenn sie mit dem Ergebnis dieses Verfahrens nicht zufrieden sind.

3. Aufsichtsbehördliche Maßnahmen:

Aufsichtsbehörden haben von den Banken zu erwarten, dass Banken mit einer höheren Eigenkapitalausstattung als der aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Mindestkapitalausstattung operieren und haben die Möglichkeit, von Banken eine höhere als die Mindestkapitalausstattung zu verlangen.

4. Frühzeitiges Agieren der Aufsichtsbehörde - aufsichtsrechtliche Intervention:

Aufsichtsbehörden sollen frühzeitig eingreifen, um zu verhindern, dass das Eigenkapital unter die geforderte Mindestausstattung fällt, die aufgrund des Risikoprofils einer Bank notwendig ist. Sie sollen rasche Abhilfe fordern, wenn das Eigenkapital nicht erhalten oder wiederhergestellt wird.

2.6 Säule 3: Marktdisziplin - Kontrolle durch den Markt

Die Regelungen der Säule 3 sollen durch, im Vergleich zu den bisherigen Vorschriften, erweiterte und präzisere Offenlegungsvorschriften dafür sorgen, dass mehr (und zeitgerechtere) Information über die Geschäfte und die Risikostrategie der Bank in den Markt gelangt.

Die Offenlegungsvorschriften beziehen sich auf die Bereiche:

- Anwendungsbereich der Eigenkapitalvorschriften (Konsolidierungsniveau)
- Kapitalstruktur
- Kapitaladäquanz
- Kreditrisiko
- Beteiligungen
- Marktrisiko

- Operationelles Risiko
- Zinsrisiko im Bankbuch
- Kreditrisiko mindernde Techniken
- Verbriefungen
- auf internen Ratings basierende Ansätze (IRB)

Ziel der erweiterten Offenlegungspflichten ist die disziplinierende Wirkung, da davon ausgegangen wird, dass gut informierte Marktteilnehmer ihre Anlage- und Kreditentscheidungen entsprechend anpassen werden.

3 Solvency II - Aufsichtsmodell für die Versicherungswirtschaft

3.1 Der Entstehungsprozess von Solvency II

Bereits 1995 wurde auf europäischer Ebene eine Arbeitsgruppe geschaffen, welche die europäischen Solvabilitätsvorschriften einer vergleichenden Untersuchung unterzogen hat. Das Ergebnis dieser Untersuchung hat gezeigt, dass zur Erfassung aller Risiken, denen ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, die gegenwärtigen Eigenmittelvorschriften nicht adäquat sind.

Auf Grund der Komplexität der Materie wurde 1997 beschlossen, ein allumfassendes System zur Schaffung neuer Eigenmittelvorschriften zu konzipieren (Solvency I).

Die Überarbeitung des gesamten Systems sollte erst in einem zweiten Schritt erfolgen. Sämtliche darauf hinauszielende Bemühungen wurden unter dem Stichwort „Solvency II“ zusammengefasst.

Solvency II ist demnach ein neues europäisches Aufsichtssystem, welches den Aufsichtsbehörden geeignete qualitative und quantitative Werkzeuge zur Verfügung stellen soll, um die Gesamtsolvabilität eines Versicherungsunternehmens ausreichend beurteilen zu können.

Im Juli 2001 wurde von CEIOPS ² eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel gegründet, die Beiträge der Aufsichtsbehörden zum Projekt „Solvabilität II“ einreichen zu können. Die Gruppe hat historische Entwicklungen, Gründe für die Ausfälle von Versicherungsunternehmen sowie neue Tendenzen bezüglich der Risikoanalyse von Versicherungsunternehmen untersucht.

Auf Basis der Erkenntnisse aus Studien (EU-Arbeitsgruppen, IAA ³, IAIS ⁴, KPMG

²Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors

³International Association of Actuaries

⁴International Association of Insurance Supervisors

Studie, Sharma Report) entschied man sich, ähnlich dem Aufbau von Basel II, einen Drei-Säulen-Ansatz für Solvency II zu wählen.

Umsetzung auf EU-Ebene

Auf EU-Ebene wurde der Arbeitsplan für Solvency II in zwei Phasen unterteilt, wobei die erste Phase, in der die Rahmenbedingungen des neuen Systems (Definition der Risikoquellen, Übernahme des 3 Säulen-Ansatzes analog zu Basel II etc.) formuliert wurden, bereits mit Mai 2003 abgeschlossen wurde. In der zweiten Phase wurden von CEIOPS Arbeitsgruppen technische Details erarbeitet, während sich die EU-Kommission vor allem mit der Erarbeitung der Rahmenrichtlinie und mit dem inhaltlichen Umfang von Solvency II beschäftigte.

Nach intensiven Verhandlungen im April 2009 zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission konnten sich die drei Institutionen auf einen Kompromissvorschlag für die Solvabilität II-Rahmenrichtlinie einigen. Dieser wurde am 22. April 2009 in einer Plenarsitzung des Europäischen Parlaments verabschiedet. Die Kommission hatte im Juni 2009 einen Brief über den Zeitplan für die Entwicklung von Durchführungsmaßnahmen auf Ebene 2 an CEIOPS gesendet. Zur Zeit wird mit einer Umsetzung des gesamten Pakets (Richtlinie und Umsetzungsmaßnahmen) mit Beginn 2012 gerechnet.

3.2 Die Grundlagen von Solvency II

Was Basel II für den Bankensektor darstellt, ist Solvency II für die Versicherungsbranche. Der Begriff Solvency II kommt nicht von ungefähr, zeigen doch Entwürfe, dass man sich stark an das Konzept von Basel II anlehnt.

Mit Solvency II sollen demnach Methoden zur risikobasierten Steuerung der Gesamtsolvabilität von Versicherungsunternehmen geschaffen werden. Das bisher statische System zur Bestimmung der Eigenmittelausstattung wird durch ein risikobasiertes System ersetzt, welches über die bisherigen Eigenmittelbestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes hinausgeht und vor allem auch qualitative Elemente (z.B.: Management und internes Risikomanagement) berücksichtigt.

Kernelement von Solvency II ist eine risikobasierte Eigenmittelausstattung, bei der gemäß des geänderten Richtlinienvorschlags zwischen Mindestkapital und Solvenzkapital unterschieden wird, wobei das Mindestkapital eine absolute Untergrenze darstellen soll.

Ein weiteres wesentliches Element im Rahmen des Solvency II Prozesses ist die Durchführung von Feldstudien - sogenannte Quantitative Impact Studies (QIS) - welche zur Abschätzung der Auswirkungen von Solvency II dienen. Bisher wurden 4 Feldstudien durchgeführt.

Die wesentlichen Elemente von Solvency II stellen sich folgendermaßen dar:

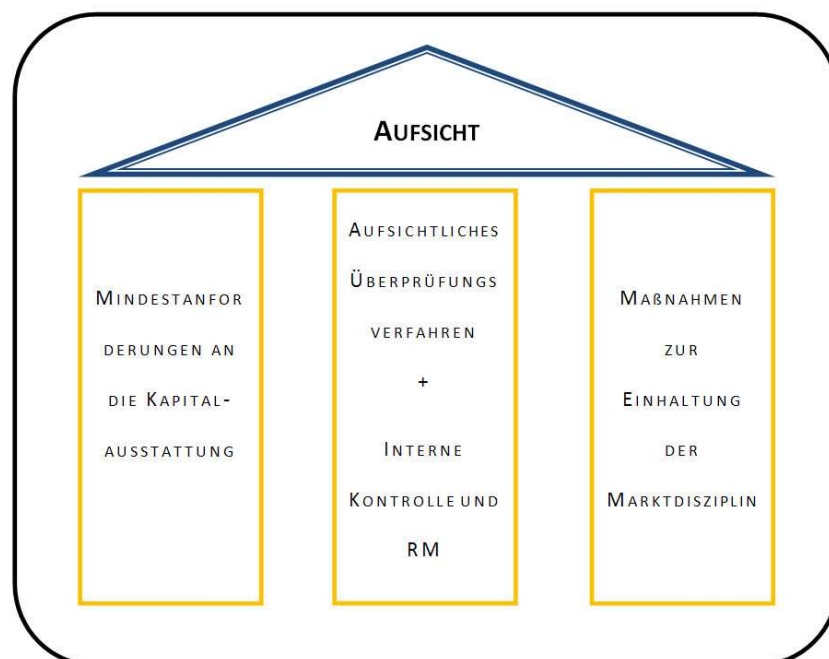
- Risikobasierte Unternehmenssteuerung und risikobasierte Eigenmittelberechnung

- Harmonisierung/Konvergenz in Europa
- Basel II Kompatibilität (In Bereichen wo es sinnvoll erscheint sollen gewisse Techniken auch für Versicherungen angewendet werden.)
- Wandel von einem regelbasierten System zu einem prinzipienbasierten System (z.B.: Wegfall von starren Regeln, dafür flexiblere Eingriffsmöglichkeiten und mehr qualitative Anforderungen)
- Marktnahe Bewertung
- Drei Säulen Ansatz

3.3 Der Aufbau von Solvency II

Die Grundlage des neuen Aufsichtsystems bilden die drei aus Basel II bekannten, sich gegenseitig ergänzenden Säulen, welche die Stabilität des nationalen und des internationalen Finanzsystems besser absichern sollen:

- Säule 1: „**Mindestanforderungen an die Kapitalausstattung**“ - bezeichnet Vorschriften zum Halten von Eigenkapital
- Säule 2: „**Aufsichtliches Überprüfungsverfahren und Interne Kontrolle**“ (Supervisory Review Process) - betrifft eine stärker qualitativ ausgerichtete Aufsicht
- Säule 3: „**Maßnahmen zur Einhaltung der Marktdisziplin**“ - Transparenz der Risikopositionen und des Risikomanagement-Prozess einer Versicherung wird angestrebt, um die bisher bestehende starke Informationsasymmetrie und Intransparenz der Branche zu reduzieren, so dass die Marktteilnehmer Versicherungsunternehmen über ihre Renditeforderungen disziplinieren können.



3.4 Säule 1: Mindestanforderungen an die Kapitalausstattung

In der ersten Säule von Solvency II werden die Bestimmungen hinsichtlich der finanziellen Ressourcen dargestellt, d.h. aufsichtsrechtliche Vorschriften hinsichtlich der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Vermögensanlage und der Solvabilitätsspanne.

Eine besondere Bedeutung kommt den versicherungstechnischen Rückstellungen zu. Sie haben einen erheblichen Einfluss auf die Solvabilitätsanforderungen, deren Methoden zur Berechnung mit den internationalen Entwicklungen der Rechnungslegungsstandards übereinstimmen sollen.

Die wichtigste Änderung im Vergleich zu Solvency I ist die marktgerechte Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, anhand welcher die Eigenmittelanforderungen der Säule 1 berechnet werden. Es wird zwischen der Mindestkapitalanforderung (MCR ⁵) und der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR ⁶), welche auch als „angestrebtes ökonomisches Kapital“ bezeichnet wird, unterschieden.

Das MCR beschreibt die Höhe des Kapitals bei deren Unterschreitung die Aktivitäten eines Versicherungsunternehmens ein unannehmbares Risiko für die Versicherungsnehmer darstellen. Wenn das verfügbare Kapital eines Unternehmens unter die Mindestkapitalanforderungen fällt, sollten ultimative aufsichtsrechtliche Maßnahmen ausgelöst werden. Die Mindestkapitalanforderung sollte eine einfache, robuste und objektive Größe sein.

Das SCR sollte eine Kapitalausstattung gewährleisten, die ein Versicherungsunternehmen in die Lage versetzt, erhebliche unvorhergesehene Verluste aufzufangen und den Versicherungsnehmern eine angemessene Sicherheit gibt, sodass Zahlungen bei Fälligkeit geleistet werden. Es sollte den Kapitalbetrag widerspiegeln, der erforderlich ist, um alle Verpflichtungen über einen bestimmten Zeithorizont mit einem definierten Konfidenzniveau zu erfüllen.

Wird dieses „Optimum“ unterschritten, steht der Aufsichtsbehörde ein abgestufter Maßnahmenkatalog bis zum aktiven Eingreifen zur Verfügung.

Die Durchführung der Berechnung der Kapitalanforderungen kann entweder auf Basis eines Standardmodells oder anhand eines selbst entwickelten internen Ansatzes, der durch die Aufsicht geprüft und genehmigt wird, erfolgen. So wird gewährleistet, dass auch kleinere Unternehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein Risikomanagement entwickeln können.

3.4.1 Modellierung des Kapitalanlagerisikos

Die Gefahr, dass der Marktwert der Kapitalanlagen im nächsten Geschäftsjahr abnimmt, wird unter dem Begriff „Kapitalanlagerisiko“ zusammengefasst und beinhaltet folgende Teilrisiken:

⁵Minimum Capital Requirements

⁶Solvency Capital Requirements

Das **Kredit- und Bonitätsrisiko** existiert nur bei Unternehmensanleihen, Hypotheken und sonstigen Forderungen. Dazu gehört das Risiko, dass der Schuldner seinen Zahlungen nicht nachkommt sowie das Risiko der Marktwertreduzierung der Anleihe durch schlechtere Ratingwerte. Eine Abbildung erfolgt auf Basis von Beta-Verteilungen ermittelter Risikofaktoren, die mit den Marktwerten der jeweiligen Festzinsanlage multipliziert wird.

Im **Marktänderungsrisiko** werden die Risiken im Zusammenhang mit den Schwankungen des Aktien-, Festzinsanlagen- und Immobilienmarktes beschrieben. Eine Modellierung erfolgt über die Volatilitäten und die erwarteten Erträge am Aktienmarkt in Abhängigkeit von der entsprechenden Rendite am Rentenmarkt. Eine Erhebung basiert auf historischen Daten. Bei der Berechnung des Ertragswertes auf die Risikoprämie im Vergleich zur Rendite bezieht man sich auf 10-jährige Festzinsanlagen. Der ermittelte Risikofaktor wird mit dem Marktwert der Aktien multipliziert. Die Risiken aus Immobilien und Grundstücken werden analog der Aktienrisiken anhand historischer Daten beurteilt. Auch hier werden die Marktwerte mit einem Risikofaktor gewichtet. Das Zinsänderungsrisiko von Festgeldanlagen, vormals als Garantierisiko separat betrachtet, wurde zur besseren Berücksichtigung von Asset Liability Management Aspekten in die Zinsänderungsrisiken integriert.

Beim **Zinssenkungsrisiko** wird mit Hilfe des stochastischen Zinsmodells der Marktzins errechnet, der exakt dem unteren 0,5%-igen Quantil der entsprechenden Verteilung entspricht. Die angenommene Zinsreduktion entspricht dann der Differenz zwischen dem aktuellen und dem berechneten Marktzins. Dieser Zins bestimmt die Marktwerte der Aktiva und der zinsfordernden Passiva. Der Unterschied zwischen der Erhöhung der Marktwerte der Passiva und denen der Aktiva deutet auf das Zinsreduktionsrisiko hin und kann eine Unterdeckung auf der Passivseite anzeigen.

Das **Zinsanstiegsrisiko** unterstellt einen, ebenfalls durch das stochastische Zinsmodell erhoben, schockartigen Zinsanstieg, welcher zu einem Werteverfall auf der Aktivseite führt. Dem gegenüber stehen unverändert die Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens. Es kann nun aufgrund des hohen Zinsniveaus und der dadurch attraktiv gewordenen alternativen Anlagen zu einer hohen Stornorate kommen. Das wiederum führt bei garantierten Rückkaufswerten dazu, dass das Versicherungsunternehmen seine Rentenanlagen unter dem Marktwert veräußern muss. Die Höhe des ökonomischen Verlustes errechnet sich aus dem Buchwert der Deckungsrückstellungen mit garantierten Rückkaufswerten und dem Marktwert der bedeckenden Aktiva nach dem Zinsschock sowie der durch den Zinsanstieg ausgelösten Stornoquoten.

Alle genannten Risiken werden unter dem Mantel „Kapitalanlagerisiken“ zusammengefasst, eine Korrelation untereinander liegt nicht vor.

3.4.2 Leben

Die Besonderheiten der verschiedenen Sparten erlauben ausschließlich eine differenzierte Darstellung der versicherungstechnischen Risiken. Die Unterteilung bezieht sich auf die

Bereiche Leben, Schaden und Kranken.

Lebensversicherer haben die Risikoarten Kostenrisiko, Vertreter- und Versicherungsnehmer-Forderungsausfallrisiko und Biometrisches Risiko zu behandeln, welche durch Risikoszenarien abgebildet werden.

Das Kostenrisiko resultiert aus Veränderungen der Kostenstruktur und wird in der Art berechnet, dass man von einem Ausfall des Neugeschäfts unter gleichzeitiger Weiterberücksichtigung der fixen Abschluss- und Verwaltungskosten ausgeht. Dieser Differenzbetrag ist als Risikokapital vorzuhalten.

Verwaltungskostenerträge aus dem Bestand dürfen ebenso wie der Saldo aus sonstigen Erträgen und Aufwendungen in Abzug gebracht werden. Als Grundlage der Berechnungen dienen die Zahlen der letzten drei Jahre. Ist das Ergebnis des vorzuhaltenden Risikokapitals negativ (entspricht einem Ertrag), so wird der Betrag auf null gesetzt.

Das Vertreter-Versicherungsnehmer-Forderungsausfallrisiko betrachtet die Forderungsausfälle gegenüber Versicherungsvertretern und Versicherungsnehmern. Zu diesem Zweck zieht man die Verminderungen der Zillmerforderungen aus vorzeitigem Abgang abzüglich retournierter Provisionen aus vorzeitigem Abgang zuzüglich Abschreibungen und Wertberichtigungen an Forderungen an Vertreter heran.

Das Risikokapital setzt sich aus der verdoppelten maximalen Quote der letzten drei Jahre multipliziert mit den Zillmerforderungen und Forderungen gegenüber Vertretern des Vorjahres zusammen. Ein möglicher negativer Wert bedeutet auch hier eine Begrenzung auf Null.

Das biometrische Risiko besteht aus den Teilbereichen Schwankung-, Kumul- (Todesfall- und Berufsunfähigkeitsrisiken) und Trendrisiko.

3.4.3 Schaden

Schaden- und Unfallversicherer berücksichtigen die Teilrisiken Prämien- und Reserverisiko (S1-Risiko) sowie den Rückversicherungsausfall (S2-Risiko).

Das Prämien- und Reserverisiko beinhaltet die Gefahr unzureichend kalkulierter Prämien und Rückstellungen. Der Kapitalbedarf berechnet sich dabei anhand der "Combined Ratio" pro Geschäftszweig. Weiterhin wird überprüft, ob das Unternehmen die Tarife in den einzelnen Sparten ausreichend kalkuliert hat.

Im Bereich Schaden sind auch Naturkatastrophen einzuklassifizieren. Sie werden dabei als separates Geschäftsfeld betrachtet und sind nicht mit anderen Feldern korreliert. Zahlen hierzu werden aus den identifizierten Großschäden abgeleitet.

Ergänzend wird im S2-Risiko der Ausfall eines Rückversicherers modelliert. Eine entsprechende Berechnung basiert auf den Ergebnissen namhafter Ratingagenturen.

3.4.4 Kranken

Das Krankenmodell greift in seinen Berechnungen auf das Lebenmodell zurück. Risikomindernd wirkt dabei die Möglichkeit einer zeitnahen Überprüfung aller Kalkulationsgrundlagen sowie die Prämienanpassung. Im Unterschied zur Sparte Leben werden das Vertreter- und Versicherungsnehmer- Forderungsausfallrisiko gemeinsam abgebildet. Dies ist auf die nicht differenzierbaren zurückzuführen.

3.5 Säule 2: Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

Die zweite Säule beinhaltet qualitative Elemente der Aufsicht. Darunter fallen:

- Interne Kontrolle und Verwaltung
- Risikomanagement
- Zeichnungstätigkeit
- Vertrags-, Schaden- und Rückstellungsmanagement
- Aktiva- und Finanzmanagement
- Rückversicherung
- Sonstige Risiken (Zum Beispiel: operationelle, rechtliche oder kommerzielle Risiken)

Es wurde durch die Kommission beabsichtigt, ein aufsichtsrechtliches Überprüfungsverfahren basierend auf den derzeit geltenden Richtlinien sowie den Grundlagen von Basel II zu entwickeln. Dies bedeutet für die Versicherer beispielsweise eine ordnungsgemäße Verwaltung, eine angemessene interne Kontrolle und die Auskunftspflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden. Auf Seiten der Aufsicht bringen diese Regelungen Mindestbefugnisse für Nachforschungen, Interventionsbefugnisse und definierte Handlungsschwellen mit sich.

Analog zu den Baseler Grundsätzen müssen Versicherungsunternehmen über Verfahren zur Beurteilung ihrer Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil sowie über eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitalniveaus verfügen.

In Ergänzung zu den Banken gültigen Regelungen müssen bei Versicherungsunternehmen auch Bestimmungen über die Höhe von Rückstellungen und das Anlagemanagement enthalten sein.

Die Aufsichtsbehörden müssen die Qualität der unternehmensinternen Beurteilungen und Strategien zur angemessenen Eigenkapitalausstattung sowie die Fähigkeit der Versicherer die vorgeschriebenen Mindestkoeffizienten einzuhalten, bewerten. Weiterhin müssen sie in der Lage sein, für ein Unternehmen oder einen nationalen Markt, eine höhere Eigenkapitalausstattung als die nach der Mindesteigenkapitalanforderung notwendige zu fordern und sich um ein frühzeitiges Eingreifen zur Verhinderung einer nicht ausreichenden Eigenkapitalausstattung bemühen.

3.6 Säule 3: Maßnahmen zur Einhaltung der Marktdisziplin

Die dritte Säule von Solvency II wird durch gesteigerte Publizitätsanforderungen die Markttransparenz und damit die Marktdisziplin erhöhen.

Ziel ist es, den Marktteilnehmern einen Einblick in die Solvenzlage des Unternehmens zu ermöglichen und somit eine risikobewusste Unternehmensführung und ein wirksames Risikomanagement zu fördern.

Die Europäische Kommission orientiert sich dabei weitestgehend an den Vorgaben von Basel II. Berücksichtigung findet dabei die Tatsache, dass die Abhängigkeit von Unternehmen innerhalb der Branche im Versicherungssektor nicht so stark ausgeprägt ist wie im Bankensektor.

Entscheidend bei der künftigen Offenlegung wird eine Ausgewogenheit zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit einerseits und dem Wettbewerbsinteresse der Versicherer andererseits sein. Unvorteilhafte Informationen eines Versicherers können die Misere eines Unternehmens zusätzlich verstärken.

4 Ein Vergleich der beiden Modelle

Auch wenn die Hintergründe beider Aufsichtsmodelle weitestgehend übereinstimmen, so gilt es dennoch, eine differenzierte Betrachtung über die Konsequenzen für einen Finanzdienstleister vorzunehmen. Ausgangspunkt beider Regelwerke sind die angestrebte Stabilität des Finanzsystems und der verstärkte Schutz des Kunden im Umgang mit Unternehmen aus der Finanzbranche.

Das übergeordnete Ziel der Synchronisierung der Regelwerke zur Vermeidung unerwünschter Risikotransfers zwischen den Sektoren führt, zumal Solvency II sich in seiner Entwicklung sehr stark am Baseler Modell orientiert, naturgemäß zu vielen Gemeinsamkeiten. Dies spiegelt sich im grundlegenden 3-Säulen-Ansatz und der Verschiebung des aufsichtsrechtlichen Fokus von einer quantitativen zu einer qualitativen Betrachtungsweise wieder.

4.1 Die Gemeinsamkeiten von Basel II und Solvency II

Die größten Gemeinsamkeiten beider Modelle sind in den Rahmenbedingungen und den zentralen Ausgestaltungsmerkmalen, speziell im Aufbau der zweiten und dritten Säule, zu finden.

Ursache ist zum einen die Vorbildfunktion von Basel II, zum anderen ein branchenübergreifendes Produktangebot. Daraus resultierend sind die Übereinstimmungen der aufsichtsrechtlichen Überprüfungsverfahren und die Regeln der Marktdisziplin bzw. -transparenz sehr groß.

Im internationalen Rahmen sind Parallelen im Bereich der neuen Rechnungslegungsvorschriften zu erkennen. In beiden Systemen lehnt sich die Entwicklung der Berichterstattung stark an die Diskussionen der internationalen Gremien an. Dies ist gerade für

Solvency II von entscheidender Bedeutung, um weltweit akzeptiert zu werden.

Sowohl in der Banken, als auch in der Versicherungswirtschaft werden neben einem Standardansatz interne Modelle zur Ermittlung des erforderlichen Kapitals zugelassen werden. Beide Systeme ermitteln die Mindestanforderungen an die Eigenmittelausstattung in Relation zu den Risiken und stellen diese in absoluten Beträgen dar.

Eine tragende Rolle in der Umsetzung werden in beiden Sektoren die Einführung bzw. Erweiterung der Risikomanagementsysteme spielen und so zunächst hohe Kosten für den Finanzdienstleister verursachen.

4.2 Die Unterschiede von Basel II und Solvency II

Zwar hat die EU für Finanzdienstleistungen die Richtung vorgegeben, die Ausgangspunkte sind bei den Modellen jedoch unterschiedlich.

Bei Basel II wurde das Projekt vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht initiiert und im Rahmen einer internationalen Konsultation mit den betroffenen Banken und Verbänden erörtert. Die EU griff die Empfehlung von Basel II auf und setzte sie in einer EU-Richtlinie um.

Solvency II dagegen wurde von der EU ins Leben gerufen und hat verschiedene Expertengremien wie die IAIS und KPMG einbezogen. Sie hat auch das zuständige Komitee CEIOPS mit seinen Arbeitsgruppen ins Leben gerufen. Somit koordiniert die EU im Gegensatz zur Entstehung von Basel II sämtliche Entwicklungen.

Ein weiterer Unterschied ist die Umsetzung beider Aufsichtsmodelle. Während Basel II weltweit entwickelt und auch eingeführt wird, ist Solvency II lediglich ein europäisches Produkt und wird auch nur innerhalb der EU Anwendung finden. Auch Regeln, vergleichbar mit den Säulen zwei und drei von Solvency II, existieren in den USA nicht, somit wären die Hauptziele von Solvency II nicht gesichert.

Eine ganzheitliche Betrachtungsweise, wie auch die Berechnung des ökonomischen Kapitals, ist in Banken bisher noch nicht anzutreffen und ist von zukünftigen Modellen zu erwarten.

Obwohl die grundlegenden Ziele beider Modelle die Stabilität der Finanzwirtschaft und die Harmonisierung der Aufsichtssysteme sind, sieht man in der Versicherungsbranche den Verbraucherschutz als weiteren Antrieb.

Grundsätzlich geht man bei Solvency II davon aus, dass das interne Risikomanagement mehr als bei Basel II als Wettbewerbsfaktor an Bedeutung gewinnt. Es empfiehlt sich daher Veränderungen des Risikomanagements nicht zu vernachlässigen, denn weiterhin würde man neben Problemen mit der Aufsicht auch welche mit der Wettbewerbsfähigkeit bekommen

5 Die rechtlichen Vorschriften

5.1 Bankwesengesetz

Das Bundesgesetz über das Bankwesen, kurz BWG, gehört zur gesetzlichen Basis, auf deren Grundlage österreichische Kredit- und Finanzinstitute ihre Bankgeschäfte betreiben. Es schafft wichtige Begriffsbestimmungen, regelt Konzession, Niederlassung und aufsichtliche Agenden, beinhaltet die Ordnungsnormen des Bankgeschäfts, Verbraucherbestimmungen, das Bankgeheimnis und vieles mehr. Das BWG wurde - neben anderen Gesetzen - mit Inkrafttreten des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG Art. II) am 1. April 2002 zuletzt umfangreich verändert.

Die Eigenkapitalbestimmungen befinden sich hauptsächlich im Abschnitt V - Ordnungsnormen. Dieser ist gegliedert in:

1. Unterabschnitt: Mindesteigenmittelerfordernis
2. Unterabschnitt: Kreditrisiko
3. Unterabschnitt: Operationelles Risiko
4. Unterabschnitt: Handelsbuch
5. Unterabschnitt: Eigenmittel
6. Unterabschnitt: Konsolidierung
7. Unterabschnitt: Liquidität
8. Unterabschnitt: Offenlegungspflichten

5.2 Versicherungsaufsichtsgesetz

Das Versicherungsaufsichtsgesetz bezeichnet das Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung und ist gegliedert in:

1. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen
2. Hauptstück: Deckungsrückstellung
3. Hauptstück: Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
4. Hauptstück: Kapitalausstattung, Kapitalanlage
5. Hauptstück: Rechnungslegungsvorschriften
6. Hauptstück: Zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen
7. Hauptstück: Exekutions- und Insolvenzrechtliche Bestimmungen
8. Hauptstück: Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
9. Hauptstück: Beaufsichtigung
10. Hauptstück: Strafbestimmungen
11. Hauptstück: Behörde und Verfahren
12. Hauptstück: Übergangs und Schlussbestimmungen

Der für Solvency wichtige Teil befindet sich im 4. Hauptstück sowie im Anhang D, der sich mit dem Eigenmittelerfordernis, nach Versicherungssparte getrennt, beschäftigt.

Literatur

- [D] DELOITTE (HRSG.): *Basel II, Handbuch zur praktischen Umsetzung des neuen Bankenaufsichtsrechts*, Erich Schmidt Verlag
- [F] DAVID FOLLMANN: *Basel II und Solvency II - Aufsichtsmodelle im Vergleich*, Vdm Verlag Dr. Müller, 1. Auflage
- [W] GERLINDE WEILINGER: *Banken - und Börserecht*, LexisNexis ARD ORAC, 9. Auflage
- [V] GERLINDE WEILINGER: *Versicherungsrecht*, LexisNexis ARD ORAC, 13. Auflage
- [B] BFI WIEN: *Wirtschaft und Management - Risikomanagement*, November 2005, Jahrgang 2 - Nr. 3
- [N] ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK: <http://www.oenb.at>
- [M] FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH: <http://www.fma.gv.at>
- [A] BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUFICHT: <http://www.bis.org/bcbs/>